

Satzung, Ordnungen und Statute



I. SATZUNG VON BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN HESSEN

PRÄAMBEL

Die Mitglieder von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen sind überzeugt, dass es zur Durchsetzung einer neuen Politik neben der aktiven Arbeit in Bürgerinitiativen und Verbänden des Natur-, Umwelt- und Lebensschutzes einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in Parlamenten vertreten ist. Sie betrachten die parlamentarische Arbeit als ein wichtiges Mittel ihrer Politik, die in engem Zusammenhang mit den unabhängigen Bürgerinitiativen, sozialen Initiativen, Frauen-, Friedens- und Dritte-Welt-Gruppen usw. entwickelt werden muss.

Ein wesentliches Ziel von Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist es, auf die Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern hinzuwirken. Dieses Ziel werden Bündnis 90/DIE GRÜNEN glaubhaft nur dann verfolgen können, wenn sie als Partei in ihrem Streben darum Denken und Handeln in Einklang bringen und wenn Frauen in der Partei selbst gleichberechtigt mitgestalten können. Das Frauenstatut der Partei soll als ein Mittel neben anderen diesen Veränderungsprozess einleiten und umsetzen helfen.

Die politische Arbeit der Partei geht von den Grundprinzipien ÖKOLOGISCH, BASISDEMOKRATISCH, SOZIAL und GEWALTFREI aus. Die Offenheit zum Gespräch und zur Zusammenarbeit mit allen Personen und Gruppen, die in ihrem Handeln mit diesen Grundprinzipien im Einklang stehen, gehört zum Selbstverständnis der Partei. Die unterschiedlichen Motive des jeweiligen Engagements werden anerkannt und toleriert, um die Offenheit, Lebensnähe und Vielfalt der grünen politischen Alternative zu bewahren.

§1 NAME UND SITZ

(1) Bündnis 90/DIE GRÜNEN sind eine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes mit Sitz in Berlin. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Landesverband Hessen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist ein Gebietsverband im Sinne des §4(2) des Parteiengesetzes und trägt den Namen „Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen“. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Bundesland Hessen.

(3) Der Sitz des Landesverbandes ist der Ort seiner Geschäftsstelle. Er wird vom Parteirat beschlossen.

§2 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied der Partei kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen ÖKOLOGISCH, BASISDEMOKRATISCH, SOZIAL und GEWALTFREI und den Grundzügen des Programms der Partei bekennt und keiner anderen Partei angehört.

(2) Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in den Organen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN gleichmäßig vertreten sind.

(3) In der Bundesrepublik lebende AusländerInnen und Staatenlose können Mitglied werden.

(4) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten Ebene beantragt.

(5) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der/die Abgelehnte Einspruch einlegen. Der Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes i.S.d. §2 Abs. 4 ist in diesem Fall verpflichtet, seine Entscheidung schriftlich zu begründen und die Sache der Mitgliederversammlung des Gebietsverbandes binnen sechs Wochen zur Entscheidung vorzulegen, wenn er dem Einspruch nicht abhilft. Lehnt auch die Mitgliederversammlung des Gebietsverbandes die Aufnahme ab, kann der/die Abgelehnte Einspruch beim Landesschiedsgericht einlegen.

(6) Mitglieder, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erlangen automatisch neben der Parteimitgliedschaft auch die Mitgliedschaft der Grünen Jugend Hessen, sofern sie dieser nicht widersprechen.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand des Kreis- oder Landesverbandes zu erklären.

(8) Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens muss von der Kreisversammlung nach ordentlicher Einladung und Anhörung der Betroffenen mit der Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Ist ein Ausschlussverfahren eingeleitet, entscheidet die Kreis- bzw. Landesschiedskommission über den Ausschluss. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung bei der nächsthöheren Schiedskommission bis zur Bundesschiedskommission möglich. In besonderen Fällen kann der Landesvorstand nach Rücksprache mit dem betroffenen Kreisvorstand ein Parteiausschlussverfahren einleiten.

(9) Mitglied kann nur sein, wer einen monatlichen Mitgliedsbeitrag leistet.

§3 GLIEDERUNGEN

(1) Die Mitglieder des Landesverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen sind gleichzeitig Mitglieder der Untergliederungen des Landesverbandes oder können solche gründen. Untergliederungen des Landesverbandes bestehen gemäß §6 der Satzung der Bundespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte auf hessischem Gebiet (Kreisverbände) sowie der Orte. Die Bildung von Bezirksverbänden ist zulässig.

(2) Die Organe der Kreisverbände und ihrer Untergliederungen werden durch die Satzungen der Kreisverbände festgelegt. Die Gründung neuer Untergliederungen bedarf der Anerkennung durch den nächsthöheren zuständigen Gebietsverband.

(3) Die Untergliederungen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen sind gemäß der Satzung der Bundespartei von Bündnis 90/DIE GRÜNEN autonom in ihrer Organisation. Sie unterliegen den Finanzordnungen des Landesverbandes und der Kreisverbände.

§4 ORGANE

(1) Organe des Landesverbandes sind: die Landesmitgliederversammlung, der Landesvorstand, der Parteirat, der Landesfrauenrat und der Landesfinanzrat.

(2) Die Amtszeit gewählter Mitglieder von Organen oder Kommissionen verlängert sich automatisch bis zur Nach- oder Neuwahl im Rahmen der Bestimmungen des Parteiengesetzes.

§5 DIE LANDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Landesmitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.

(2) Die Landesmitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Landesvorstand lädt zu den Landesmitgliederversammlungen unter Wahrung einer Frist von vier Wochen (Poststempel) schriftlich ein; Landesmitgliederversammlungen zur Aufstellung der Landeslisten für die Landtags- bzw. Bundestagswahl werden unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen. Wenn der hessische Landtag oder der Bundestag vor dem Ende einer Wahlperiode vorzeitig aufgelöst wird (Art. 81 HV; Art. 39 GG), kann die Landesmitgliederversammlung zur Aufstellung der Landesliste mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen werden.

(4) Weitere Landesmitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Landesvorstandes, des Parteirates oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Kreisverbände oder zehn Prozent der Mitglieder statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes. Insbesondere beschließt sie über die Satzung, das Programm und die Politik des Landesverbandes, stellt bei Bundes- und Landtagswahlen die KandidatInnen für die Landeslisten auf, wählt den Landesvorstand, die RechnungsprüferInnen, die Landesschiedskommission, die Delegierten zum Länderrat und die VertreterInnen für weitere Bundeskommissionen. Sie beschließt den Haushalt und befindet über die Entlastung des Vorstandes.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7) Antragsberechtigt sind die Orts- und Kreisverbände, der Parteirat, der Landesvorstand, der Frauenrat, der Landesfinanzrat, der Landesvorstand und die Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend Hessen, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben sowie fünf Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen.

(8) Die Landeslisten für die Landtags bzw. Bundestagswahl werden nach einer Wahlordnung aufgestellt, die von der Landesmitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

§6 DER LANDESVORSTAND

(1) Der Landesvorstand vertritt die Landespartei nach innen und außen. Er besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den BeisitzerInnen.

(2) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- zwei in Einzelwahl von einer Landesmitgliederversammlung gewählte Vorsitzende;
- die/der in Einzelwahl von einer Landesmitgliederversammlung gewählte SchatzmeisterIn;
- die/der Politische LandesgeschäftsführerIn mit beratender Stimme.

(3) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand sowie vier auf einer Landesmitgliederversammlung gewählten BeisitzerInnen.

(4) Als beratende Mitglieder gehören dem Landesvorstand weiterhin an:

- einE VertreterIn der hauptamtlichen DezernentInnen;
- einE VertreterIn der Grünen Jugend Hessen;
- einE VertreterIn der Grünen Alten.

Diese werden von der jeweiligen Personengruppe vorgeschlagen und von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Landesvorstandes gewählt.

(5) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesmitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Landesvorstands werden auf der selben Landesmitgliederversammlung gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

(6) Der Landesvorstand bereitet die politische Entscheidungsfindung des Landesverbandes vor, koordiniert die Arbeit der Parteiorgane und leitet die Landespartei. Er ist in seinen Beschlüssen an die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und des Parteirates gebunden. Bei Beschlüssen mit finanzieller Auswirkung auf den Landesverband hat der/die SchatzmeisterIn ein aufschiebendes Veto mit der Folge der Behandlung des fraglichen Antrags auf der nächsthöheren Parteiebene, sofern die Beschlussvorlage nicht im Vorstand selbst in veränderter Form neu eingebracht wird.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung sowie eine Entschädigungsordnung, die der Zustimmung durch den Landesfinanzrat bedarf.

(8) Der Landesvorstand erstattet der Landesmitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht.

(9) Die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist auf jeder ordentlichen Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit möglich, nicht jedoch aufgrund eines Initiativantrags.

§7 DER PARTEIRAT

(1) Der Parteirat ist das oberste beschlussfassende Organ der Landespartei zwischen den Landesmitgliederversammlungen. Er berät den Landesvorstand, beschließt über Anträge und koordiniert die Planungen der Kreisverbände. Parteiratssitzungen sind mitgliederöffentlich. Jedes Mitglied hat Antrags- und Rederecht. Alle Mandats- und FunktionsträgerInnen der Landespartei sind ihm berichtspflichtig.

(2) Dem Parteirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- je einE von den Kreisvorständen aus den eigenen Reihen benannte und von einer Kreismitgliederversammlung gewählteR VertreterIn der Kreisvorstände;
- je einE weitere von der Kreismitgliederversammlung gewählteR VertreterIn, der/die einer der regionalen Parlamentsfraktionen angehören oder hauptamtliche Beigeordnete sein sollte;
- die Mitglieder des Landesvorstands nach §6 (3);
- zwei gewählte Parteimitglieder der GJH.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Dem Parteirat gehören als beratende Mitglieder mit Antragsrecht an:

- die hauptamtlichen Grünen DezernentInnen in Hessen;
- die Mitglieder einer bestehenden hessischen Landtagsfraktion und/oder Landesregierung;
- die hessischen Mitglieder des Bundesvorstands und einer bestehenden Bundestagsfraktion
- die bzw. der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen.

(4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Parteirates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Parteirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung des Parteirates nimmt der Landesvorstand wahr.

(6) Der Parteirat tagt mindestens viermal im Jahr auf Einladung des Landesvorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Parteiratsmitglieder bzw. von vier Kreisverbänden.

§8 LANDESGESCHÄFTSFÜHRERIN

(1) Der/Die LandesgeschäftsführerIn wird auf Vorschlag des Landesvorstandes durch eine Landesmitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Landesvorstandes gewählt. Eine Abberufung der Landesgeschäftsführerin bzw. des Landesgeschäftsführers durch den Landesvorstand bedarf der Zustimmung einer Landesmitgliederversammlung.

(2) Er/Sie wirkt verantwortlich daran mit, die Programmatik und die Struktur der Landespartei fortlaufend weiterzuentwickeln und nach außen darzustellen. Der/Die LandesgeschäftsführerIn leitet in Absprache mit dem Landesvorstand die Landesgeschäftsstelle.

§9 LANDESFINANZRAT/LANDESFINANZEN

(1) Der Landesfinanzrat setzt sich zusammen aus:

- der/dem LandesschatzmeisterIn;
- den gewählten KreiskassiererInnen oder einem sonstigen Kreisvorstandsmitglied je Kreisverband;
- der/dem LandesschatzmeisterIn oder einem sonstigen Landesvorstandsmitglied der Grünen Jugend Hessen.

Die Wahl der Mitglieder aus den Kreisverbänden sowie ihrer StellvertreterInnen regeln die Kreisatzungen.

(2) Der Landesfinanzrat tritt auf Einladung der/des LandesschatzmeisterIn oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.

(3) Er ist zuständig für alle das Verhältnis zwischen Landesverband und Kreisverbänden berührende Finanzangelegenheiten. Er erlässt hierfür eine Finanzordnung für die Kreisverbände.

(4) Der Landesfinanzrat kann auf Antrag des Landesvorstandes vorläufig den Haushalt des Landesverbandes in Kraft setzen.

(5) Der Landesverband gibt sich eine Finanzordnung sowie eine Erstattungsordnung.

§10 LANDESFRAUENRAT

(1) Der Landesfrauenrat hat die Aufgabe, die Vernetzung mit frauenpolitischen Gliederungen, Institutionen und Organisationen innerhalb und auch außerhalb der GRÜNEN zu organisieren und zu koordinieren. Er bringt Frauenbelange als Querschnittsthema ein und leitet Schritte zur Umsetzung sowie programmatischen Weiterentwicklung ein. Des Weiteren sorgt er für die Wahrung von Fraueninteressen, prüft die Genderverträglichkeit von Vorlagen und Anträgen und macht ggf. Änderungsvorschläge.

(2) Der Frauenrat gibt sich eine Geschäftsordnung (GO). Die GO muss gewährleisten, dass eine landesweite Vernetzung zu Fraueninstitutionen hergestellt wird.

(3) Dem Frauenrat gehören an:

- eine Delegierte pro Kreisverband;
- die weiblichen Mitglieder des Landesvorstandes;
- die frauenpolitische Sprecherin der Landtagsfraktion;
- eine hessische Bundestagsabgeordnete;
- eine Vertreterin der GJH.

§11 GRÜNE JUGEND HESSEN

(1) Die Grüne Jugend Hessen (GJH) ist die politische Jugendorganisation von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der Grünen Jugend in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

(2) Die Grüne Jugend Hessen hat entsprechend den Gebietsverbänden der Partei gemäß der Satzung des Bundesverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Sie erkennt Grundsätze und Ziele der Landespartei an, Programm und Satzung dürfen dem Grundkonsens der Landespartei nicht widersprechen.

(3) Die Grüne Jugend Hessen hat das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbandes zu stellen. VertreterInnen der GJH in Organen der Partei müssen Mitglieder von Bündnis 90/DIE GRÜNEN sein.

§12 LANDESGEMEINSCHAFTEN

(1) Zur fachlichen Unterstützung des Landesvorstandes, der Landtagsfraktion und des Parteirates werden Landesarbeitsgemeinschaften eingerichtet.

(2) Näheres regelt das Statut für die Landesarbeitsgemeinschaften von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen (LAG-Statut).

§13 LANDESSCHIEDSGERICHT

(1) Es wird ein Landesschiedsgericht gebildet. Dieses entscheidet in der Besetzung mit einer/einem Vorsitzenden und vier BeisitzerInnen.

(2) Die/der Vorsitzende und zwei Beisitzer sowie deren VertreterInnen werden von der Landesmitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Je eineN weiteren BeisitzerIn benennen von Fall zu Fall die/der AntragstellerIn und das Organ oder Mitglied, gegen welches sich das Verfahren richtet.

(3) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden und dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder

eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.

(4) Aufgabe des Landesschiedsgerichts ist es,

1. Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen oder zwischen Parteiorganen und den Organen der Vereinigungen zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden;
2. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Parteiorgane, Organe der Vereinigungen oder gegen einzelne Mitglieder auszusprechen.

(5) Das Landesschiedsgericht entscheidet über:

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte;
2. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundesvorstandes, Ordnungsmaßnahmen gegen Organe der Landesverbände und deren Mitglieder sowie die Auflösung von Kreis- bzw. Ortsverbänden;
3. Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzung;
4. die Anfechtung von Beschlüssen eines Organs des Landesverbandes oder eines Kreisverbandes;
5. die Anfechtung von Wahlen zu den Organen des Landesverbandes oder eines Kreisverbandes;
6. die Anfechtung der Aufstellung von Listen durch Landesmitgliederversammlungen, Kreisdelegierten- und Kreisversammlungen insbesondere zu Bundestagswahlen, Landtagswahlen sowie Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften;
7. Streitigkeiten zwischen Organen des Landesverbandes und Organen der Vereinigungen;
8. außerdem in allen Fällen, in denen weder eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes noch eine Zuständigkeit der Kreisschiedsgerichte gegeben ist bzw. diese nicht ordnungsgemäß besetzt sind.

(6) Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die Landesschiedsgerichtsordnung, die von der Landesmitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird bzw. geändert werden kann.

§14 ORDNUNGSMASSNAHMEN

(1) Alle Ordnungsmaßnahmen werden vom Landesschiedsgericht ausgesprochen.

(2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung, das Parteiprogramm oder gegen Grundsätze der Partei verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der Partei in einem Ausmaß beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:

- Verwarnung;
- Enthebung von einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren;
- das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren.

(3) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze der Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt, kann aus der Partei ausgeschlossen werden.

(4) Gegen Gebietsverbände, Organe des Landesverbandes oder Organe der Vereinigungen, die Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können verhängt werden:

- ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen;
- die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder derselben; in diesem Fall kann die Schiedskommission auf Vorschlag des Landesvorstandes ein oder mehrere Parteimitglieder mit der

- kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstandes beauftragen;
- die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt.

§15 INTERESSENKONFLIKT UND RECHENSCHAFTSPFLICHT

- (1) Die Mandats- und FunktionsträgerInnen auf Landesebene sowie die Delegierten der Landespartei in Gremien der Bundespartei müssen auf Antrag bei den Landesmitgliederversammlungen Rechenschaft über ihre Amts- und Mandatsführung ablegen.
- (2) Personen, die auf Landesebene ständig oder vorübergehend in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder ihrer parlamentarischen Fraktion stehen, dürfen auf gleicher Ebene nicht gleichzeitig ein Parteiamt ausüben. Ausnahme ist lediglich ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis, das durch Wahrnehmung des Parteiambtes erst entsteht.
- (3) BewerberInnen für Parteiämter sind verpflichtet, bei ihrer Bewerbung Auskunft über ein möglicherweise bestehendes finanzielles Abhängigkeitsverhältnis auf unter- oder übergeordneter politischer Ebene zu geben.

§16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Text der Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Landesmitgliederversammlung entsprechend der Fristen des §5 (3) zugeschickt werden.
- (2) Ein mehrheitlicher Beschluss über eine Auflösung des Landesverbandes bedarf in einer Urabstimmung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.
- (3) Fasst im obigen Falle die Landesmitgliederversammlung keinen anderen Beschluss, geht das Vermögen des Landesverbandes an eine gemeinnützige ökologische Organisation über.
- (4) Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen haften nur mit ihrem Parteivermögen. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

[Beschlossen auf der Landesmitgliederversammlung in Langgöns am 19. Juni 1993, zuletzt geändert am 22. September 2007 in Darmstadt.]

II. FRAUENSTATUT von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen

verabschiedet von der Landesmitgliederversammlung am 24.11.85 in Butzbach und Bestandteil der Satzung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen; zuletzt geändert auf der Landesmitgliederversammlung am 7. Oktober 2006 in Petersberg (Fulda).

PRÄAMBEL

Bündnis 90/DIE GRÜNEN haben als politische Partei und als Teil neuer sozialer Bewegungen, zu denen auch die Frauenbewegung gehört, den Anspruch, ihre Ziele selbst einzulösen und ihren Idealen nach innen gerecht zu werden.

Ein wesentliches Ziel ist die Verwirklichung der Rechte und Interessen von Frauen. Hier gibt es eine große Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit.

Ebenso wie in den herkömmlichen Parteien sind die inneren Verhältnisse von Bündnis 90/DIE GRÜNEN ein Spiegelbild der äußeren patriarchalischen Gesellschaft. Auch innerhalb der Arbeitsstrukturen der Partei, die einen Teil des öffentlichen Lebens darstellen, haben wenige Frauen zumeist untergeordnete Positionen inne. Gleichzeitig wird ihnen im privaten Bereich die volle Verantwortung zugewiesen.

Bündnis 90/DIE GRÜNEN haben allerdings in dem ernstzunehmenden Bestreben, Denken und Handeln in Einklang zu bringen, spezifische „GRÜNE“ Verhaltensformen im Umgang mit Frauen ausgeprägt, die widersprüchliche Tendenzen in sich tragen.

Auf der einen Seite steht der Wunsch, neue Umgangsformen im politischen Alltag zu finden, neue Inhalte zuzulassen und Unterdrückungsmechanismen zu vermeiden. Für viele Männer bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN bedeutet das, den emanzipatorischen Forderungen von Frauen nicht entgegen zu treten oder sogar scheinbar auf eigene Interessen zu verzichten.

Andererseits gibt es Tendenzen des bewussten und unbewussten Zurückfallens auf traditionelle Denkmuster und alte Formen männlicher Dominanz, die die ungleiche Stellung und die mangelnde Berücksichtigung der Interessen von Frauen in der GRÜNEN Politik festschreiben.

Unübersehbar ist, dass gegenwärtige bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen nur wenige Frauen in öffentlich und innerparteilich bedeutsamen Positionen zu finden sind. Damit wird Frauen auch bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Entscheidungsgewalt, die ihnen gesellschaftlich zusteht, vorenthalten. Frauen und Männer bei den GRÜNEN wissen, dass sich eine Veränderung durch das bloße Hoffen auf gute Vorsätze nicht erreichen lässt. Veränderungen müssen auf vielen Ebenen ansetzen.

Bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen wird mit dem Beschluss des Frauenstatuts ein Anfang gemacht. Den Auftrag dazu hat die Landesmitgliederversammlung am 07.04.1984 in Borken gegeben.

Das Frauenstatut benennt verbindliche Korrekturmaßnahmen, die den gewöhnlichen Strukturen entgegen wirken und neue Entwicklungen und Erfahrungen möglich machen. Wesentliche Elemente darin sind die Schaffung paritätischer Bedingungen und die Garantie der Sichtbarkeit von Frauen nach innen und außen.

Die Parität in den auf Landesebene zu besetzenden Gremien ist nicht allein ein Zugeständnis auf Zeit, sondern ein Grundgedanke GRÜNER Utopie und echter Teil der Verwirklichung der Rechte und Interessen von Frauen.

Unser Ziel ist, dass Frauen nicht nur ihre formalen Rechte einfordern, sondern dass sie in allen Bereichen über ihre Interessen selbst bestimmen.

Das Frauenstatut reicht als Ansatz allein nicht aus, da es Probleme zunächst nur auf einer organisatorischen, formalen Ebene angeht. Die im Statut enthaltenen Maßnahmen sind nicht unser Ziel, sondern nur ein Weg, die Interessen von Frauen zu verwirklichen. Es hat deshalb vor allem die Zielsetzung, weitere Veränderungen voranzutreiben und zu erleichtern.

Dieses Vorgehen führt jedoch nur dann zum Erfolg, wenn eine Grundlage, d.h. die Bereitschaft zum Umdenken und die Offenheit für neue Entwicklungen, vorhanden und gewollt sind.

1. PARITÄT BEI DER BESETZUNG VON GREMIEN

Die auf Landesebene zu besetzenden Gremien sind paritätisch, d.h. mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen.

Dies gilt im einzelnen für

- den Landesvorstand;
- die hessischen Delegierten im Länderrat;
- die Landesschiedskommission;
- die Landesliste zu Landtagswahlen;
- die Landesliste zu Bundestagswahlen.

Parität beschränkt sich nicht auf die numerische Repräsentanz von Frauen in den Gremien. Parität heißt vielmehr, dass eine Gleichverteilung sämtlicher Aufgabenfelder innerhalb dieser Gremien vorgenommen werden muss.

2. WAHLGANG

Bei den Wahlen zu den Gremien a) bis c) wird getrennt nach Männern und Frauen gewählt. Das Wahlverfahren ist danach auszurichten. Sollten nicht genügend Frauen für die Arbeit in einem dieser Gremien gewählt werden, bleiben die Plätze zunächst unbesetzt. Die Wahl wird auf die nächste Wahlversammlung verschoben, zu der ausdrücklich mit dem Hinweis auf die anstehende Wahl eingeladen wird. Die Landeslisten werden über ein alternierendes Wahlverfahren aufgestellt. Sollte keine Frau für einen nach der Parität Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Landesmitgliederversammlung über das weitere Wahlverfahren.

3. DURCHFÜHRUNG VON LANDESMITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Das Präsidium wird paritätisch besetzt. Die Diskussionsleitung übernimmt abwechselnd ein weibliches bzw. männliches Präsidiumsmitglied.

Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, dass das Recht von Frauen auf die gleiche Anzahl von Redebeiträgen gewährleistet, ggf. durch die Führung getrennter Rede-
listen.

4. GETRENNTE ABSTIMMUNG

Bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht berühren oder von denen Frauen besonders betroffen sind, wird auf Antrag unter den Frauen abgestimmt, ob vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung unter den Frauen stattfinden soll. Sollten die Abstimmungsergebnisse voneinander abweichen, haben die Frauen ein Vetorecht.

5. EINSTELLUNGSPRAXIS VON BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN HESSEN

Bündnis 90/DIE GRÜNEN werden als Arbeitgeberin auf die Gleichverteilung der Aufgaben unter Männern und Frauen achten. Daher werden alle Stellen auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie so lange bevorzugt eingestellt, bis mindestens die Parität erreicht ist.

III. FINANZORDNUNG

In Ergänzung der Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes und in Ergänzung der Satzung der Landespartei geben sich Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen folgende Finanzordnung:

§1 FINANZKOMMISSION

1. Die/der LandesschatzmeisterIn und vier weitere von der Landesmitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Mitglieder bilden die Finanzkommission. Der Landesfinanzrat schlägt der Landesmitgliederversammlung KandidatInnen zur Wahl vor.
2. Die Finanzkommission tritt auf Einladung der/des LandesschatzmeisterIn oder auf Antrag von zweien ihrer Mitglieder zusammen. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Die/Der LandesgeschäftsführerIn nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
3. Die Finanzkommission berät und unterstützt den Landesvorstand in finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten. Die Finanzkommission entscheidet über Anträge und Gegenstände, die vom Landesfinanzrat, der Landesmitgliederversammlung oder dem Landesvorstand an sie verwiesen werden.
4. Vor der Entscheidung über finanzwirksame Anträge durch eine Landesversammlung ist die Empfehlung der Landesfinanzkommission zu hören.
5. Die Finanzkommission erstattet dem Landesfinanzrat regelmäßig Bericht über ihre laufende Arbeit.

§2 KASSENFÜHRUNG, VERMÖGENSVERWALTUNG, BUCHFÜHRUNG, RECHENSCHAFTSBERICHTE und RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Der Vorstand des Landesverbandes, eines Kreisverbandes oder einer Vereinigung ist jeweils für die ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögensverwaltung seines Landesverbandes, Kreisverbandes oder seiner Vereinigung verantwortlich.
2. Landesverband, Kreisverbände und Vereinigungen sind verpflichtet, über ihre rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben sowie ihr Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gemäß des 5. Abschnitts des Parteiengesetzes zu führen.
3. Die/der LandesschatzmeisterIn sorgt für die fristgerechte Vorlage des jährlichen Rechenschaftsberichtes der Landespartei gemäß den Vorschriften des 5. Abschnitts des Parteiengesetzes für das dem Rechnungsjahr folgende Kalenderjahr.
4. Die SchatzmeisterInnen der Kreisverbände und der Vereinigungen legen gemäß den Vorschriften des 5. Abschnitts des Parteiengesetzes der/dem LandesschatzmeisterIn bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres den Rechenschaftsbericht ihres Verbandes oder ihrer Vereinigung vor. In den Rechenschaftsbericht eines Kreisverbands geht die Rechnungslegung der nachgeordneten Ortsverbände ein.
5. Die/der LandesschatzmeisterIn überwacht die ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögensverwaltung der Kreisverbände und Vereinigungen.
6. Von der Landesversammlung werden zwei RechnungsprüferInnen auf zwei Jahre gewählt, welche die Ordnungsgemäßheit der Buchführung überprüfen, sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.
7. Die RechnungsprüferInnen berichten der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Landesvorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

§3 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Finanzordnung der Kreisverbände. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sollte sich an 1 von 100 der monatlichen Nettoeinkünfte des Mitglieds orientieren.
2. MandatsträgerInnen, StaatssekretärInnen, MinisterInnen und sonstige hauptamtliche Wahlbeamte auf Landesebene leisten neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge. Die Höhe der Sonderbeiträge, die die Amts- und MandatsträgerInnen leisten, wird von dem jeweiligen Gebietsverband in Absprache mit den Amts- und MandatsträgerInnen festgelegt.
3. Der Landesverband zahlt für jedes seiner Mitglieder, welches nach §2 der Satzung des Landesverbandes auch Mitglied der Grünen Jugend Hessen ist, eine Umlage.
4. Das Verfahren zur Beitragserhebung regeln die Kreisverbände.
5. Die Kreisverbände zahlen die jeweils gültigen von der Bundesdelegiertenkonferenz und der Landesmitgliederversammlung beschlossenen Beitragsanteile zum Ende des Quartals an den Landesverband. Der Beitragsanteil des Bundesverbandes wird vom Landesverband zentral abgeführt. Der Beitragsanteil ist für alle Mitglieder gleich. Dabei ist unerheblich, in welcher Höhe das Mitglied Beiträge an den Kreisverband entrichtet oder ob der Kreisverband im Einzelfall eine Beitragsbefreiung verfügt hat.
6. Die Kreisverbände melden dem Landesverband binnen 15 Tagen nach Ablauf eines Quartals die Zahl ihrer Mitglieder für die vorangegangenen drei Kalendermonate.

§4 SPENDEN, ZUWENDUNGSBESCHEINIGUNGEN

1. Der Landesverband, die Kreisverbände und Vereinigungen sind berechtigt, Spenden gemäß §25 Parteiengesetz anzunehmen. Parteimitglieder, die Zuwendungen empfangen, haben diese unverzüglich der/dem zuständigen SchatzmeisterIn des Landesverbandes oder des Kreisverbandes oder der Vereinigung anzuzeigen und die Zuwendung an dieseN weiter zu leiten. Der Eingang von Zuwendungen wird von der/dem zuständigen LandesschatzmeisterIn oder KreisschatzmeisterIn oder SchatzmeisterIn einer Vereinigung festgestellt.
2. Zuwendungsbescheinigungen werden vom Landesverband, den Kreisverbänden und Vereinigungen für die im Kalenderjahr eingegangenen Zuwendungen (Beiträge und Spenden) ausgestellt. Die Übereinstimmung von Zuwendungsbescheinigungen, Aufstellungen über die Zuwendungen und Rechnungslegung der Zuwendungen ist von den jeweilig zuständigen SchatzmeisterInnen zu gewährleisten.

§5 STAATLICHE FINANZIERUNG

1. Die Summe der staatlichen Finanzierung wird nach Abzug der vom Landesfinanzrat beschlossenen Vorwegabzüge zwischen dem Landesverband und den Kreisverbänden im Verhältnis 50:50 verteilt. Der auf die Kreisverbände entfallende Anteil wird nach folgendem Schlüssel verteilt:
 - 20% einheitlicher Sockelbetrag für alle Kreisverbände;
 - 15% anteilig nach der Anzahl der Wahlberechtigten im Gebiet des Kreisverbandes;
 - 15% anteilig nach der Fläche des Kreisverbandes;
 - 20% anteilig nach dem auf den Kreisverband bei der letzten Landtagswahl entfallenen Stimmresultat;
 - 15% anteilig nach der Anzahl der Mitglieder des Kreisverbandes;
 - 15% anteilig nach den vom Kreisverband eingeworbenen steuerlich abziehbaren Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
2. Die Jahresraten sind nach einem festen Schlüssel, den der Landesfinanzrat festlegt, auf die Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie auf eine allgemeine Rate zur Grundfinanzierung aufzuteilen. Die Leistungen für die Grundfinanzierung werden jährlich nachschüssig freigegeben. Die auf die Wahlen entfallenden Anteile werden in den Jahren, in denen die entsprechende Wahl nicht stattfindet, in die Rücklage eingestellt. Im Jahr der Wahl werden die Rücklagen

entnommen und zur Wahlkampffinanzierung anteilig an den Landesverband und die Kreisverbände ausgeschüttet.

3. Wird die Berechnung und Auszahlung der staatlichen Mittel durch fehlende Mitgliedermeldungen von Kreisverbänden um mehr als einen Monat behindert, so wird für die Berechnung des Erstattungsschlüssels die jeweils letzte Meldung der betroffenen Kreisverbände abzüglich zehn Prozent der gemeldeten Mitglieder herangezogen.

4. Die Beantragung und Abrechnung der der Landespartei zustehenden staatlichen Finanzierung gemäß dem 4. Abschnitt des Parteiengesetzes obliegt der/dem LandesschatzmeisterIn. Die Ausführungsbestimmungen zu den Auszahlungen nach §5 Abs.2 der Finanzordnung regelt der Landesfinanzrat.

§6 HAUSHALT DES LANDESVERBANDES

1. Ist absehbar, dass der vom Landesfinanzrat oder der Landesmitgliederversammlung beschlossene Haushalt durch Mehrausgaben von mehr als 5 v.H. des Haushaltsansatzes überschritten wird und diese nicht durch zusätzliche Einnahmen gedeckt werden können, hat die/der LandesschatzmeisterIn unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Sie/Er ist bis zu dessen Verabschiedung auf Grundlage von §7 Abs. 1 dieser Finanzordnung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden. Gleiches gilt für Mindereinnahmen, die nicht durch Minderausgaben ausgeglichen sind.

2. Eine beschlossene Ausgabe muss durch einen entsprechenden Haushaltstitel gedeckt sein. Finanzwirksame Beschlüsse, für deren Deckung kein entsprechender Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur durch Umwidmung von anderen Haushaltstiteln auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der/des LandesschatzmeisterIn. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss die betreffende Ausgabe über einen Nachtragshaushalt beantragt werden. Der Vollzug des betreffenden Beschlusses ist bis zur Entscheidung über den Nachtragshaushalt aussetzen.

3. Jeder finanzwirksame Antrag, der Organen oder Gremien der Landespartei vorgelegt wird und der den betreffenden Haushaltsansatz überschreitet, muss mit einem Deckungsvorschlag eingebracht werden.

4. Die Bildung von Rücklagen und die Entnahme aus Rücklagen des Landesverbandes regeln Beschlüsse des Landesfinanzrates oder der Landesmitgliederversammlung.

§7 MITTELFRISTIGE FINANZPLANUNG

1. Die SchatzmeisterInnen des Landesverbandes, der Kreisverbände und Vereinigungen erstellen eine mittelfristige Finanzplanung ihrer Einnahmen und Ausgaben sowie ihres Vermögens für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren.

2. Die mittelfristige Finanzplanung ist jährlich fortzuschreiben.

§8 ERSTATTUNGSORDNUNG

Der Landesfinanzrat erlässt auf Vorschlag des Landesvorstandes eine Erstattungsordnung für den Geltungsbereich der Landespartei.

§9 VEREINIGUNGEN

1. Der Haushalt und die Finanzordnung der Vereinigungen bedürfen der Zustimmung des Landesfinanzrats.

2. Der Landesfinanzrat kann die Vereinigungen vorläufig, die Landesmitgliederversammlung kann sie endgültig zu Umlagen verpflichten.

§10 UNZULÄSSIGE SPENDEN, UNRICHTIGKEIT DES RECHENSCHAFTSBERICHTS

1. Die/der SchatzmeisterIn eines nachgeordneten Kreisverbandes oder einer Vereinigung hat der/dem LandesschatzmeisterIn einen unzulässigen Zahlungseingang gemäß §25 Abs. 2 Parteiengesetz unverzüglich anzuzeigen. Für das weitere Verfahren gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes ist die/der LandesschatzmeisterIn zuständig.

2. Die/der SchatzmeisterIn eines nachgeordneten Gebietsverbands oder einer Vereinigung hat der/dem LandesschatzmeisterIn Unrichtigkeiten in bereits frist- und formgerecht eingereichten Rechenschaftsberichten des Gebietsverbands oder der Vereinigung gemäß §23b Parteiengesetz unverzüglich anzuzeigen. Für das weitere Verfahren gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes ist die/der LandesschatzmeisterIn zuständig.

3. Bei Abgabe des Berichtes in nicht korrekter Form, aufgrund Verschuldens der Kreisschatzmeisterin/des Kreisschatzmeisters gelten die Regelungen des für diesen Fall am 22.08.1992 vom Landesfinanzrat beschlossenen Sanktionskataloges. Diese sind:

Folge:	Abgabe nach dem	01.04.:	EUR 500,-
		01.05.:	EUR 1.000,-
		01.06.:	EUR 1.500,-
		01.07.:	EUR 2.500,-

Aufgrund der Bestimmungen des §31c Parteiengesetz entstehende Lasten trägt der Gebietsverband oder die Vereinigung, bei dem oder der eine Zahlung gemäß §25 Abs. 2 Parteiengesetz einging.

§11 ORDNUNGSMASSNAHMEN DER FINANZORDNUNG

1. Gewährleistet der Vorstand eines Gebietsverbands oder einer Vereinigung nicht mehr die ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögensverwaltung seines Gebietsverbands oder seiner Vereinigung, kann der Vorstand des übergeordneten Verbands die Kassenführung und Vermögensverwaltung treuhänderisch vorübergehend oder ganz an sich ziehen oder eineN BeauftragteN als TreuhänderIn einsetzen. Diese Ordnungsmaßnahme wird auf Antrag des Vorstands des übergeordneten Verbands durch das übergeordnete Schiedsgericht verhängt. Der antragstellende Vorstand kann beim zuständigen Schiedsgericht eine einstweilige Anordnung beantragen.

2. Ist die frist- und formgerechte Abgabe des vollständigen Rechenschaftsberichtes eines Gebietsverbands oder einer Vereinigung gefährdet, kann die/der SchatzmeisterIn des übergeordneten Verbands die Erstellung des Rechenschaftsberichts an sich ziehen oder hierfür eineN BeauftragteN einsetzen. Die/der säumige Gebietsverband oder Vereinigung ist zur unverzüglichen und vollständigen Herausgabe aller erforderlichen Unterlagen verpflichtet, ein Zurückhaltungsrecht besteht weder für Gebietsverbände noch für Vereinigungen oder deren Vorstände oder deren Beauftragte. Die/der säumige Gebietsverband oder Vereinigung trägt die entstandenen Kosten.

§12 DARLEHEN UND BÜRGSCHAFTEN

1. Die Gewährung oder Inanspruchnahme auch kurzfristiger Darlehen oder Bürgschaften von oder gegenüber Dritten durch nachgeordnete Gebietsverbände oder Vereinigungen, die im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro übersteigen, bedarf der schriftlichen Genehmigung der/des LandesschatzmeisterIn. Das Versagen einer Genehmigung ist zu begründen. Versagt die/der LandesschatzmeisterIn die Genehmigung, kann die/der nachgeordnete Gebietsverband oder Vereinigung durch Antrag in der Sache eine Beschlussfassung durch den Landesfinanzrat herbeiführen.

2. Die Gewährung oder Inanspruchnahme auch kurzfristiger Darlehen oder Bürgschaften von oder gegenüber Dritten durch den Landesverband, die im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro übersteigen, bedarf der Beschlussfassung des Landesfinanzrats.

§13 VERTRETUNG GEGENÜBER DEM FINANZAMT

Die Landesgeschäftsstelle vertritt die Kreisverbände in Fragen der Körperschaftssteuererklärungen gegenüber den Finanzämtern. Die Kreisverbände sind verpflichtet, die Landesgeschäftsstelle über alle diesbezüglichen Anfragen umgehend zu informieren. Die Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nach §149 Abs. 1 Satz 1 AO wird dadurch nicht berührt.

§14 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

1. Finanzunterlagen sind gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes aufzubewahren.
2. Kreisvorstände sind für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Finanzunterlagen ihres Kreisverbandes und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände verantwortlich.
3. Der Landesvorstand ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Finanzunterlagen des Landesverbandes und der Vereinigungen verantwortlich.

§15 WIRKSAMKEIT

Die Finanzordnung tritt mit dem Tag der Verabschiedung durch die Landesmitgliederversammlung in Kraft und wird damit Bestandteil der Landessatzung. Die übrigen Bestimmungen der Landessatzung bleiben unberührt.

Beschluss der Landesmitgliederversammlung vom 19.06.2004 in Heppenheim; letzte Änderung: Landesmitgliederversammlung in Petersberg (Fulda), 7. Oktober 2006

IV. MandatsträgerInnenbeitragsordnung

§1 Persönlicher Geltungsbereich

Mitglieder von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, die über die Landesliste ein Mandat im Bundestag oder auf Landesebene ein Mandat im Landtag oder im Landeswohlfahrtsverband erhalten haben, leisten neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen MandatsträgerInnenbeiträge an den Landesverband¹. Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die nicht Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN sind, sind aufgefordert, eine Spende in entsprechender Höhe zu leisten.

§2 MandatsträgerInnenbeiträge für Bundestagsabgeordnete

Die Höhe der MandatsträgerInnenbeiträge beträgt für alle Abgeordneten des Deutschen Bundestages 19% der Diäten.

Pro Kindergeld berechtigtem Kind können 250 Euro pro Monat in Abzug gebracht werden. Unterhaltsverpflichtungen bzw. tatsächliche Unterhaltsleistungen werden berücksichtigt. Darüber entscheidet der/die BundesschatzmeisterIn mit einem Mitglied des geschäftsführenden Fraktionsvorstandes. Die Höhe des festgelegten MandatsträgerInnenbeitrags und der Beginn der Beitragspflicht werden von der/dem BundesschatzmeisterIn festgestellt.

Die Erhebung der MandatsträgerInnenbeiträge der hessischen MdBs übernimmt der Landesverband von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen. MandatsträgerInnenbeiträge von Regierungsmitgliedern, StaatssekretärInnen, ParlamentsvizepräsidentInnen sowie MandatsträgerInnenbeiträge von MdEPs und EU-KommissarInnen werden von der Bundespartei erhoben.

Zur Kompensation der finanziellen Ausfälle für die Bundespartei, die mit dieser Regelung verbunden sind, erhält die Bundespartei einen Ausgleich von den jeweiligen Landesverbänden in Höhe von 800 Euro pro MdB und Monat. Dies gilt nur für die MdBs ohne Regierungsamt².

§3 MandatsträgerInnenbeiträge für Landtagsabgeordnete

Die Höhe der MandatsträgerInnenbeiträge beträgt für alle Abgeordneten des Hessischen Landtages 15% des Diätenbetrages, der im Staatsanzeiger aktuell veröffentlicht ist.

StaatsministerInnen und StaatssekretärInnen zahlen 15% der Besoldung und Diäten, die im Staatsanzeiger aktuell veröffentlicht sind.

Der Einzug der MandatsträgerInnenbeiträge erfolgt über die Landesgeschäftsstelle des Landesverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen im Auftrag des Landesvorstandes.

Der Landesfinanzrat nimmt die Entwicklungen der Beitragszahlungen als regelmäßigen Bericht des Landesschatzmeisters zur Kenntnis und beschließt ein Regelwerk für die praktische Umsetzung³.

§4 MandatsträgerInnenbeiträge für hauptamtliche Vorstände, Regierungs- und PolizeipräsidentInnen, LeiterInnen nachgeordneter Landesbehörden und VertreterInnen im Landeswohlfahrtsverband

RegierungspräsidentInnen, PolizeipräsidentInnen, WahlbeamtInnen als LeiterInnen nachgeordneter Landesbehörden und hauptamtliche Mitglieder im Verwaltungsausschuss des LWV Hessen leisten einen monatlichen MandatsträgerInnenbeitrag in Höhe von 400 Euro.

Ehrenamtliche Mitglieder in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsausschuss des Landeswohlfahrtsverbandes leisten einen MandatsträgerInnenbeitrag in Höhe von 25 Euro pro Sitzung.

¹ Die Regelung erfolgt gemäß § 27 PartG.

² Beschluss der 22. Ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz, 28.-30. November 2003

³ Beschluss der LMV am 19. Juni 2004 in Heppenheim-Hambach

§5 Allgemeine Bestimmungen

Der/die LandesschatzmeisterIn richtet im Benehmen mit dem Landesfinanzrat eine Clearinggruppe ein, die mit den MandatsträgerInnen alle Fragen der MandatsträgerInnenbeitragszahlung regelt. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, wird die Angelegenheit dem Landesfinanzrat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Sollte auch mit dem Landesfinanzrat eine Einigung nicht zu erreichen sein, wird die Angelegenheit der Landesmitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Zur Vereinfachung der Zahlung wird ein Nachlass von fünf Prozent gewährt, wenn der oder die MandatsträgerIn einer Einzugsermächtigung zustimmt.⁴

⁴ Beschluss des Landesfinanzrates vom 3.11.2002 in Bensheim

V. Statut für die Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen (LAG-STATUT)

§1 Präambel

Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen entwickeln und vernetzen die inhaltliche und politische Arbeit im Landesverband und seinen Gremien sowie die Zusammenarbeit mit außerparteilichen (Fach-)Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen. Sie sind eine Einrichtung des Landesverbandes und werden von diesem finanziell ausgestattet.

§2 Stellung der Landesarbeitsgemeinschaften im Landesverband

Die LAGen beraten über die Weiterentwicklung GRÜNER Programmatik, auch und besonders während der Vorbereitung von Wahlprogrammen, mit. Sie besitzen Antragsrecht bei Landesmitgliederversammlungen und Parteiräten. Die Mitglieder des Landesvorstands und der Landtagsfraktion, die vom jeweiligen Gremium für die Mitarbeit in einer LAG benannt wurden, gewährleisten einen kontinuierlichen und transparenten Austauschprozess.

§3 Arbeitsrahmen

Die Landesarbeitsgemeinschaften sind das innerparteiliche ExpertInnen-Netzwerk von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen, das den Landesvorstand und die Landtagsfraktion berät.

Sie

- arbeiten an der Weiterentwicklung der politischen Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen;
 - beraten die Parteigremien, den Landesvorstand und die Landtagsfraktion sowie Bundes- und Landtagsabgeordnete;
 - stellen Arbeitszusammenhänge zu außerparlamentarischen Bewegungen und wissenschaftlichen Institutionen her;
- gestalten den jährlich stattfindenden GRÜNEN TAG inhaltlich.

§4 Außenwirkung

Beschlüsse einer LAG über Mitgliedschaften in Initiativen, Gruppen und Verbänden sowie die Unterzeichnung von Aufrufen und die Abgabe von Erklärungen bedürfen der Bestätigung durch den Landesvorstand.

§5 Anerkennung

Eine LAG kann durch Landesvorstand oder Parteirat anerkannt werden, wenn und solange sie – auf der Grundlage bündnisgrüner Programmatik – ein eigenständiges Politikfeld von landespolitischer Bedeutung vertritt und in ihr mindestens acht Parteimitglieder mitarbeiten.

§6 Mitgliedschaft in einer LAG

Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen kann in jeder LAG stimmberechtigt mitarbeiten; Nichtmitglieder können als Gäste mitarbeiten.

§7 LAG-SprecherInnen

Um die Arbeit der LAGen zu koordinieren und sie insbesondere auch gegenüber anderen Parteigremien zu vertreten, wählt jede LAG aus ihrer Mitte zwei SprecherInnen, die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Es gilt die Quotierung gemäß Frauenstatut. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.

Die Landesgeschäftsstelle unterstützt die LAG-SprecherInnen in der Ausführung ihrer Arbeit und fungiert als Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaften.

§8 BAG-Delegierte

Jede Landesarbeitsgemeinschaft entsendet zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte in entsprechende Bundesarbeitsgemeinschaften gemäß BAG-Statut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ihre Wahl findet nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes mindestens alle zwei Jahre geheim und unter Berücksichtigung des Frauenstatuts statt. Sie bedarf der Bestätigung durch den Landesvorstand. Die BAG-Delegierten erhalten eine Reisekostenerstattung nach den Maßgaben der jeweils gültigen Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen.

§9 LAG-Sitzungen

LAGen tagen in der Regel dreimal jährlich. Der Landesvorstand und die SprecherInnen der anderen Landesarbeitsgemeinschaften werden vorab über Termin und Tagesordnung der Sitzungen unterrichtet.

§10 Jahresplanung, Rechenschaftsbericht und Haushalt

Jeder LAG stehen jährlich finanzielle Mittel im Rahmen des für die LAGen vorgesehenen Budgets im Haushaltsplan zur Verfügung. Über diese kann in Rücksprache mit der bzw. dem LandesschatzmeisterIn verfügt werden.

§11 Statut

Das LAG-Statut wird von der Landesmitgliederversammlung verabschiedet.

Verabschiedet von der Landesmitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen am 30. Oktober 2010 in Kassel.

VI. Wahlordnung zur Aufstellung der Landesliste

Die Aufstellung der Landesliste erfolgt in geheimer Wahl.

Das Frauenstatut von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Landesverband Hessen soll bei der Wahl angewandt werden.

Die Plätze 1 bis 20 werden in Einzelwahl bestimmt.

In jedem Wahlgang kann jedeR Stimmberechtigte eine einzige Stimme abgeben, indem er/sie den Namen einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten auf den Stimmzettel schreibt. Ungültig sind Stimmzettel, die mehr als einen Namen oder Zusätze enthalten oder sich nicht eindeutig einer Kandidatin/einem Kandidaten zuordnen lassen. Leere Stimmzettel werden als Enthaltung gewertet.

Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die meisten und gleichzeitig mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel erhalten hat.

Hat keineR der BewerberInnen im ersten Wahlgang die erforderlichen Mindestergebnisse erzielt, so findet ein weiterer Wahlgang nach demselben Verfahren wie beim ersten statt, bei dem die fünf KandidatInnen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

In einem eventuell notwendigen dritten Wahlgang treten die beiden KandidatenInnen mit der höchsten Stimmenzahl gegeneinander an. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Nach Aufstellung von 20 Listenplätzen findet eine Gesamtabstimmung über die bis dahin erfolgte Zusammensetzung der Liste entsprechend den Ausführungen unter 5.1 statt. Wenn also mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen „Ja“ sind, ist die Liste bis Platz 20 bestätigt.

Ab Platz 20 werden jeweils fünf weitere Plätze im Blockverfahren bestimmt.

JedeR Stimmberechtigte kann bis zu fünf zur Wahl bereite BewerberInnen aufschreiben oder einen leeren Stimmzettel abgeben. Andere Stimmzettel sind ungültig.

Gewählt ist, wer auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt ist.

Werden bei einer Blockwahl nicht alle Listenplätze besetzt, weil die absolute Mehrheit nicht von mindestens fünf BewerberInnen erreicht wird, so wird die Wahl für den nächsten Fünferblock nach dem zuletzt besetzten Platz fortgeführt.

Über die nach diesem Verfahren aufgestellte Landesliste von Platz 21 bis zum letzten Platz muss abschließend geheim abgestimmt werden.

Die jeweiligen Teile der Liste gelten nur dann als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel ein „Ja“ aufweist.

Ungültig sind Stimmzettel, die etwas anderes als „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ aufweisen.

Die Bestätigung der Liste bedarf in der Gesamtabstimmung einer einfachen Mehrheit.

Beschluss der Landesmitgliederversammlung am 24.03.1990 in Fulda

VII. Schiedsgerichtsordnung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN HESSEN

§1 VERFAHREN BEIM LANDESSCHIEDSGERICHT

Die nachfolgende Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren beim Landesschiedsgericht.

§2 VERFAHRENSBETEILIGTE

Verfahrensbeteiligte sind:

- AntragstellerIn;
- AntragsgegnerIn;
- BeigeladeneR.

(2) Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Schiedsgerichts. Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen.

(3) Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§3 ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind unter Beachtung von §2 Abs. 7 der Landessatzung:

1. alle Parteiorgane;
2. ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird, oder jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist.

§4 ANTRÄGE UND SCHRIFTSÄTZE

(1) Jeder Antrag ist zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen.

(2) Anträge, Schriftsätze und Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sollen in sechsfacher Ausfertigung eingereicht werden.

§5 BESTIMMUNG DER VON DEN STREITENDEN PARTEIEN ZU BENENNENDEN BEISITZERINNEN

(1) Die streitenden Parteien benennen für das Schiedsgerichtsverfahren je eineN BeisitzerIn.

(2) Der/die Vorsitzende des Landesschiedsgerichtes kann den Parteien für die Benennung des Beisitzers/der Beisitzerin eine Ausschlussfrist setzen. Wird der/die BeisitzerIn nicht innerhalb dieser Ausschlussfrist benannt, ist der/die Vorsitzende berechtigt, im Einvernehmen mit den gewählten BeisitzerInne eineN BeisitzerIn seiner/ihrer Wahl zu benennen. Die Parteien sind über diese Folge der Fristversäumnis schriftlich zu belehren. Die Belehrung ist zuzustellen.

§6 ABLEHNUNG EINES SCHIEDSRICHTERS/EINER SCHIEDSRICHTERIN WEGEN BEFANGENHEIT

(1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jedem Beteiligten wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund dafür vorliegt.

(2) Der/die Beteiligte hat das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen, nachdem ihm/ihr der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn sich der/die Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihm/ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen. Die Beteiligten sind über diese Rechte und Pflichten zu belehren.

(3) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichts es für begründet erachten.

§7 VERFAHRENSVORBEREITUNG

(1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des/der Vorsitzenden.

(2) Der/die Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die Terminladung erfolgt schriftlich. Sie ist den Beteiligten und den von den Parteien benannten Schiedsgerichtsmitgliedern zuzustellen. Sie muss enthalten:

- Ort und Zeit der Verhandlung;
- den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines/einer Beteiligten in dessen/deren Abwesenheit entschieden werden kann.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden.

(3) Der/die Vorsitzende kann seine/ihre Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten BeisitzerInnen einem/einer der gewählten BeisitzerInnen übertragen. Die Beteiligten sollen hierüber informiert werden.

§8 MÜNDLICHE VERHANDLUNG

(1) Das Landesschiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(2) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder der Partei öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse eines/einer Beteiligten geboten ist. Im Einverständnis aller Beteiligten ist die Verhandlung öffentlich.

(3) Die mündliche Verhandlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Er/sie kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten BeisitzerInnen einem/einer der gewählten BeisitzerInnen übertragen.

(4) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der – sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichten – Darlegung des wesentlichen Akteninhalts. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(5) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer etwaigen Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue Tatsachen und Beweisanträge können die Beteiligten dann nicht mehr vorbringen. Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung beschließen.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der ProtokollführerIn zu unterschreiben. Es ist allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.

§9 ENTSCHEIDUNG

(1) Das Landesschiedsgericht hat die vorrangige Aufgabe, eine gütliche Einigung anzustreben.

(2) Der Entscheidung des Landesschiedsgerichts dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

(3) Entschieden wird aufgrund nicht öffentlicher Beratung des Schiedsgerichts. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Entscheidung ist von den gewählten Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen und den Beteiligten innerhalb von acht Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zuzustellen.

§10 ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS

Das Schiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung. In Parteiordnungsverfahren ist es an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Schiedsgericht kann in diesem Fall eine mildere als die beantragte Maßnahme aussprechen, jedoch nicht eine schärfere.

§11 ABSCHLUSSREGELUNGEN

Zustellungen im Sinne dieser Schiedsgerichtsordnung erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch GerichtsvollzieherIn. Ist einE BeteiligteR anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend §198 der Zivilprozessordnung erfolgen.

Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die AdressatIn die Annahme verweigert oder wenn sie einem/einer Angehörigen seines/ihres Haushalts übergeben worden ist.

Kann der/die Betreffende unter der Anschrift, die er/sie zuletzt gegenüber der zuständigen Parteilgliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer von einer Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.

Verfahren vor dem Schiedsgericht sind kostenfrei.

Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendige Auslagen können dem/der Beteiligten auf Antrag durch Beschluss des Landesschiedsgerichts erstattet werden.

§12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Landesmitgliederversammlung in Kraft.

Siehe hierzu auch die §§14 und 15 der Satzung.

VIII. Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlungen

§1 EINLADUNG, UNTERLAGENVERSAND UND VERSAMMLUNGORT

(1) Die Einladung zur Landesmitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Für die Fristwahrung gilt das bestätigte Versanddatum (z.B. Poststempel).

(2) Der Versand der Unterlagen erfolgt per Post. Ein Versand per E-Mail statt dessen ist möglich, soweit Mitglieder hierfür ihr Einverständnis schriftlich gegenüber dem Landesvorstand erklärt haben.

(3) Versammlungsorte für Landesmitgliederversammlung sollen mobilitäts- und sinnesbehinderten TeilnehmerInnen zugänglich und mit der erforderlichen Infrastruktur ausgestattet sein.

§2 ERÖFFNUNG, BILDUNG DES PRÄSIDIUMS

(1) Der Landesvorstand eröffnet die Landesmitgliederversammlung und schlägt ein geschlechterparitätisch besetztes Präsidium vor.

(2) Das vorgeschlagene Präsidium bereitet die Landesmitgliederversammlung in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand vor.

(3) Die Landesmitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums zu Beginn der Versammlung; die Wahl kann in offener Abstimmung erfolgen.

(4) Das Präsidium leitet die Versammlung; es bestimmt aus seinen Reihen jeweils die Personen, die den Vorsitz übernehmen. Bei Streitfällen zum Verfahren entscheidet das gesamte Präsidium mit Mehrheit.

§3 TAGESORDNUNG UND VERFAHREN

(1) Das Präsidium legt den Entwurf des Landesvorstandes für die Tagesordnung der Landesmitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Änderungsanträge zur Tagesordnung aus der Versammlung werden wie Geschäftsordnungsanträge behandelt.

(2) Das Präsidium legt der Versammlung einen Vorschlag zur Regelung der Redezeiten und zum Antragsschluss sowie weiterer notwendiger Verfahrensregelungen vor. Hierüber beschließt die Versammlung; Abs. 1 gilt entsprechend.

§4 PROTOKOLL

(1) Das Präsidium bestellt eineN ProtokollführerIn.

(2) Im Protokoll sind alle Beschlüsse im Wortlaut sowie Wahlergebnisse und andere wichtige Vorgänge aufzuführen. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Präsidiums und der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll ist auf der Homepage des Landesverbandes zu veröffentlichen.

§5 ANTRAGSKOMMISSION

(1) Der Landesvorstand setzt eine Antragskommission ein. Sie setzt sich aus drei vom Parteirat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern, der/dem politischen GeschäftsführerIn sowie maximal drei vom Landesvorstand bestimmten weiteren Parteimitgliedern zusammen.

(2) Die Antragskommission bereitet die Behandlung der Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den AntragstellerInnen vor. Sie kann Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren geben. Ihre Empfehlungen bilden die Grundlage des Abstimmungsverfahrens.

§6 ANTRÄGE UND ABSTIMMUNGEN

(1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen.

(2) Anträge einschließlich Initiativ- und Änderungsanträgen sowie Wahlvorschläge werden schriftlich bei der Antragskommission eingereicht. Aus der Eingabe müssen Name und Kreisverband der

beantragenden Mitglieder und der Wortlaut des Antrages hervorgehen. Das Präsidium entscheidet über die Zulässigkeit jedes Antrags.

(3) Initiativanträge müssen in der Regel zwei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung beim Landesvorstand, spätestens aber zu Beginn der Versammlung bei der Antragskommission eingereicht sein. In besonders dringlichen Fällen kann davon abweichend die Landesmitgliederversammlung eine Zulassung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt beschließen. Eine derartige Dringlichkeit liegt nur dann vor, wenn das Ereignis, auf das sich der Dringlichkeitsantrag bezieht, nach dem Antragsschluss eingetreten ist.

(4) Finanzwirksame Beschlüsse bedürfen des Votums des Landesfinanzrates und müssen diesem vor der Landesmitgliederversammlung vorgelegt werden.

(5) Änderungsanträge sind in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, einzubringen. Der weitest gehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Das Präsidium kann auf Antrag vor der Beschlussfassung Anträge alternativ abstimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge erstellen lassen.

(6) Geschäftsordnungsanträge sind sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrages zu behandeln. Sie werden unmittelbar nach je einer Pro- und Kontra-Rede, die nicht länger als drei Minuten dauern soll, abgestimmt.

(7) Anträge zur Geschäftsordnung sind ausschließlich solche

- auf Nichtbefassung;
- auf Schluss der Debatte;
- auf Schluss der Redeliste;
- auf Wiedereröffnung der Debatte;
- auf Abwahl des Präsidiums oder eines seiner Mitglieder;
- auf Abwahl der Antragskommission oder eines ihrer Mitglieder;
- auf Änderung der Tagesordnung;
- auf eine Unterbrechung der Beratung;
- auf Begrenzung der Redezeit;
- auf Wiederholung der Abstimmung;
- auf nochmalige Verlesung der zur Abstimmung anstehenden Anträge;
- auf Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- darauf, jemandem außerhalb der Redeliste oder von außerhalb der Versammlung das Wort zu erteilen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind angenommen, wenn sich keine Gegenrede erhebt. Formale Gegenrede ist möglich.

(8) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes unmittelbar vor der Abstimmung zulässig.

(9) Die Abstimmungsfrage ist in bejahender Form zu stellen, d.h. mit „Ja“ wird für und mit „Nein“ gegen das Votum der Antragskommission bzw. den gestellten Antrag gestimmt.

(10) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als abgegebene Stimmen gelten, ungültige Stimmen hingegen nicht.

(11) Wird ein Abstimmungsergebnis angezweifelt, so wird die Abstimmung wiederholt. Das Präsidium kann in entsprechenden Fällen auch eine schriftliche Abstimmung durchführen.

(12) Wahlen sind geheim durchzuführen. Soweit das Parteiengesetz dies erlaubt und niemand widerspricht, kann auch durch Handaufheben gewählt werden. Das Ergebnis wird vom Präsidium festgestellt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(13) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(14) Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholantrag zu stellen. Dieser ist wie Anträge zur Geschäfts-

ordnung zu behandeln und benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§7 SCHRIFTLICHE ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN/TELEVOTING:

(1) Geheim durchzuführende Wahlen und schriftliche Abstimmungen können sowohl schriftlich als auch per Televoting durchgeführt werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass alle Stimmen im Saal erfasst werden und dass bei Wahlen die Stimmabgabe geheim und anonym erfolgt.

(2) Vor dem Einsatz eines Televoting-Verfahrens wird das System ausführlich erklärt und eine Testabstimmung durchgeführt.

§8 REDEBEITRÄGE

(1) Jedes Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen hat im Rahmen der von der Versammlung beschlossenen Redezeitregelung Rederecht.

(2) Wortmeldungen sind schriftlich beim Präsidium einzureichen. Die schriftliche Meldung enthält Name und Kreisverband des betreffenden Mitglieds.

(3) Die Redelisten werden erst nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Bekanntgabe des Präsidiums eröffnet. Das Präsidium führt die Redelisten nach der Reihenfolge der Eingänge der Wortmeldungen und bringt sie in sachliche Zusammenhänge. Soweit mehr Redeanmeldungen vorliegen als Redebeiträge vorgesehen sind, kann das Präsidium die einzelnen Rednerinnen und Redner durch Los bestimmen.

(4) Das Präsidium kann jederzeit eine Begrenzung der Debatte nach Zeit oder Anzahl der Wortbeiträge vorschlagen. Bei Widerspruch aus der Versammlung ist über den Vorschlag abzustimmen.

(5) Redelisten werden getrennt geführt, Frauen und Männer reden abwechselnd. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so ist die Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgeführt werden soll. Wurde eine zeitliche Begrenzung der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt beschlossen (Abs. 4), wird die Gesamtredezeit auf Frauen und Männer gleichmäßig verteilt.

(6) Das Präsidium kann einer Rednerin bzw. einem Redner nach Ermahnung das Wort entziehen, wenn die Redezeit deutlich überschritten ist. Es soll Redebeiträge, die die Grundsätze von Bündnis 90/DIE GRÜNEN oder die Satzung in grober Weise verletzen, unterbinden.

§9 ORDNUNG IM VERSAMMLUNGSRAUM

(1) Innerhalb des Versammlungsraums sowie im Vorraum und in den Bereichen, in denen Speisen und Getränke angeboten werden, ist das Rauchen untersagt. Soweit die Räumlichkeiten es zulassen, ist ein räumlich abgegrenzter Bereich für Raucherinnen und Raucher einzurichten. Der Schutz der NichtraucherInnen muss in jedem Fall gewährleistet sein.

(2) Das Präsidium übt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand das Hausrecht im Versammlungsraum und den dazu gehörenden Nebenräumen aus.

IX. Geschäftsordnung des PARTEIRATS

§1 AUFGABEN DES PARTEIRATS

(1) Der Parteirat ist das höchste, vorrangig und voll entscheidungsbefugte Organ des Landesverbandes zwischen den Landesmitgliederversammlungen, dem die Mitglieder des Landesvorstandes, der Landtagsfraktion und die von den GRÜNEN gestellten Regierungsmitglieder sowie die hessischen Vertreter im Länderrat und in der Bundestagsfraktion mitteilungs- und rechenschaftspflichtig sind; insbesondere können seine Beschlüsse diese Mitglieder ermächtigen, beauftragen und verpflichten, soweit dies im Einzelnen keinem geltenden Landesmitgliederversammlungsbeschluss widerspricht oder entgegen wirkt und soweit nicht die Beschlussfassung anderen Organen der Partei gesetzlich vorbehalten ist.

§2 GESCHÄFTSFÜHRUNG

[Durch Satzungsänderungsbeschluss vom 04.12.1999 in Fulda außer Kraft gesetzt.]

(1) Der Parteirat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder drei gleichberechtigte GeschäftsführerInnen des Parteirates, deren Amtsdauer ein Jahr beträgt.

(2) Die GeschäftsführerInnen nehmen an den Sitzungen des erweiterten Landesvorstandes stimmberechtigt teil.

(3) Die GeschäftsführerInnen nehmen auch die Aufgabe von PressesprecherInnen für den Parteirat wahr und wachen über die Durchführung der Beschlüsse von Landesmitgliederversammlungen und Parteirat.

(4) Als GeschäftsführerIn ist gewählt, wer in einem Wahlgang mindestens zweimal soviel Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen erhält, wobei jedeR Stimmberechtigte zu jeder Bewerbung eine Stimme (entweder Ja oder Nein) abgeben oder sich der Stimme enthalten kann.

(5) Die Wahl eines/r Geschäftsführers/in findet auf Antrag mindestens eines Zehntels der Stimmberechtigten statt; abgewählt ist, wer in einem Wahlgang nicht mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen für seine/ihre Amtstätigkeit erhält.

(6) Ein Abwahantrag muss der Einladung zur nächsten ordentlichen Parteirat-Sitzung beiliegen.

§3 ORDENTLICHE PARTEIRATSTREFFEN

Der Parteirat kommt vier mal im Jahr zusammen; dieses Parteirat-Treffen ist mit schriftlicher Einladung durch die Parteirat-GeschäftsführerInnen unter Angabe von Ort, Termin und vorläufiger Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von mindestens zehn Tagen ordentlich einzuberufen.

§4 AUSSERORDENTLICHE PARTEIRATSTREFFEN

Ein außerordentliches Parteirats-Treffen findet statt, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder von einem Zehntel der Kreisverbände bei der Parteirats-Geschäftsführung schriftlich beantragt wird. Die schriftliche Einladung erfolgt mit Angabe von Ort, Termin und vorläufiger Tagesordnung durch die Parteirat-Geschäftsführung.

§5 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) Der Parteirat ist unbeschränkt beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit auf GO-Antrag festgestellt werden. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit gilt zunächst bis zum zu Beginn der Sitzung festgelegten Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung. Nach einem solchen Zeitpunkt ist die Beschlussfähigkeit zu überprüfen: Bei weiter bestehender Beschlussfähigkeit kann der Parteirat so lange gültige Beschlüsse fassen, bis auf erneuten Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Wird kein Termin für die Beendigung der Sitzung verabredet, so ist die Beschlussfähigkeit jederzeit auf GO-Antrag hin zu überprüfen.

(2) Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so sind Beschlüsse nur gültig, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

(3) Sind weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so kann der Parteirat nur noch Empfehlungen verabschieden, die unter Kenntlichmachung der TeilnehmerInnenzahl ins Protokoll aufzunehmen und als Beschlussvorlage für die nächste Parteirat-Sitzung vorzulegen sind. Dies gilt analog für Beschlüsse nach §5(2), die nicht die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit erreicht haben.

§6 VERSAMMLUNGSLEITUNG

Die Versammlungsleitung obliegt dem gastgebenden Kreisverband; der/die VersammlungsleiterIn muss von anwesenden Mitgliedern bestätigt werden.

§7 ANTRAGS- UND REDERECHT

(1) Bei allen Parteirat-Treffen hat jedeR Anwesende Rede- und Antragsrecht.

(2) Anträge zur Tagesordnung, die spätestens 14 Tage vor Beginn des ordentlichen Parteirat-Treffens bei einem/einer GeschäftsführerIn eingegangen sind, sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.

(3) Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn eines jedes Parteirat-Treffens beschlossen.

(4) Bei jeder Abstimmung kann jedeR Stimmberechtigte zu jedem Antrag eine einzige Stimme abgeben, wobei er/sie die drei Möglichkeiten hat, entweder für oder gegen den Antrag zu stimmen oder sich der Stimmabgabe zu enthalten.

(5) Ein Antrag ist angenommen, wenn er in einer Abstimmung der anwesenden stimmberechtigten Delegierten mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. §5(2) bleibt davon unberührt.

§8 PROTOKOLLE

(1) Von jedem Parteirat-Treffen wird von den GeschäftsführerInnen ein Protokoll angefertigt, das die Anträge und Beschlüsse enthält mit den zur Beschlussfassung eingereichten schriftlichen Begründungen, aber ohne die Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Außerdem wird ein Verlaufsprotokoll erstellt.

(3) Das Antrags- und Beschlussprotokoll ist von den GeschäftsführerInnen zusammen mit der Einladung zum nächsten Parteirat-Treffen zu versenden.

(4) Die Protokolle haben dem Parteirat auf seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzuliegen.

X. ERSTATTUNGSORDNUNG von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen

1. Persönlicher Geltungsbereich

Erstattungen nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder von Bündnis 90/Die GRÜNEN Hessen, wenn sie im Auftrag der Partei als Delegierte oder Beauftragte tätig werden. Dies ist dann der Fall, wenn ein entsprechender Auftrag oder Beschluss zuständiger Personen oder Parteigremien vorliegt.

2. Sachlicher Geltungsbereich

Erstattungsfähig sind Aufwendungen, die durch Sitzungen, Veranstaltungen, öffentliche Mitgliederversammlungen, Delegiertenversammlungen und Tagungen der Grünen, andere Tätigkeiten im Auftrag der Partei entstehen.

3. Fahrtkosten

3.1. Es werden durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstandene Kosten erstattet. Für die Benutzung der Deutschen Bahn werden Fahrkarten 2. Klasse im Großkundenrabatt (GKR) erstattet. Für die Erstattung von Flugreisen ist vor Antritt der Reise ein entsprechender Antrag bei dem beauftragenden Gremium zu stellen und die Notwendigkeit des Flugs anstelle einer Bahnreise zu begründen.

3.2. Bei der Benutzung privater Fahrzeuge werden die Kosten für Fahrten bis 150 km (hin und zurück) nach den steuerlichen Höchstsätzen erstattet. Bei Fahrten über 150 km werden die Kosten für Bundesbahn 2.Klasse (GKR) für die gleiche Strecke ab dem 1. Kilometer erstattet. § 6 der Erstattungsordnung gilt entsprechend.

4. Tagesspesen

Kosten, die nicht unter Ziffer 3 fallen, aber unter Ziffer 2 entstanden sind, können pauschaliert abgerechnet werden.

Es gelten die steuerlich zulässigen Sätze.

5. Sachaufwendungen

Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Belegen erstattet. Sachaufwendungen im Sinne dieser Ordnung können u.a. sein: Werbematerial, Postgebühren, Schreibwaren, Plakatständer-Material, Stoffe, Farben, Leim, Handwerkszeug, Reparaturen, Leihgebühren.

Telefonkosten werden nach Beleg erstattet.

Werden die Sachaufwendungen nicht durch Beleg nachgewiesen, so muss eine Bestätigung durch das entsprechende Vorstandsgremium in dem Sinne erfolgen, dass die Auslagen als (OV/KV - VorsitzendeR, SchriftführerIn, KassiererIn, EinzelbeauftragteR in einer bestimmten Angelegenheit) erwachsen sind.

6. Weitergehende Aufwendungen

Die Erstattung von Aufwendungen, die über die vorstehende Regelung hinausgeht, ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das entsprechende Vorstandsgremium im Einzelfall.

7. Abrechnung

Der/die Anspruchsberechtigte hat in der Regel 4 Wochen nach Entstehung der Aufwendungen schriftlich bei der/dem zuständigen SchatzmeisterIn seinen / ihren Anspruch geltend zu machen.

Alle Kostenerstattungen, die nach dem 31.01. des Folgejahres geltend gemacht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.

Die Mitglieder sind aufgefordert, bei ihren Kostenerstattungsansprüchen auf die Kassenlage Rücksicht zu nehmen und von der Möglichkeit, einen Teil oder den ganzen Betrag ihres Erstattungsanspruchs zu spenden, Gebrauch zu machen.

Verzichtet der/die Anspruchsberechtigte auf seinen/ihren Anspruch ist das durch den Satz: "Auf die Erstattung der Auslagen in Höhe von ... € verzichte ich" deutlich zu machen.

8. Geltungsbereich

Die Erstattungsordnung gilt für alle Gliederungen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hessen.

9. Inkrafttreten

Die Erstattungsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die LMV zunächst befristet auf ein halbes Jahr in Kraft. Nach dieser Einführungszeit sind in einer Kreiskassenversammlung die Erfahrungen auf Kreisebene zu erörtern und, wenn nötig, in eine neue Vorlage zur Erstattungsordnung einzuarbeiten.

Geändert und beschlossen von der LMV am 29.01.1994 in Neu-Isenburg, zuletzt geändert durch den Landesfinanzrat am 02.11.2008

XI. ERSTATTUNGSORDNUNG des Landesvorstandes

1. Geltungsbereich

Erstattungen und Aufwandsentschädigungen nach dieser Ordnung erhalten von der Landesmitgliederversammlung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen gewählte Mitglieder des Landesvorstandes.

2. Aufwandsentschädigungen

Eine Aufwandsentschädigung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt und gezahlt.

Für die ordnungsgemäße Versteuerung der gezahlten Aufwandsentschädigungen sind die Mitglieder des Landesvorstandes selbst verantwortlich.

Den Vorsitzenden und der/dem LandesgeschäftsführerIn stehen eine monatliche Aufwandsentschädigung von je 2.600 Euro zu. Der/dem LandesschatzmeisterIn steht eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500 Euro zu.

Die für die Landesvorsitzenden, die/den LandesschatzmeisterIn und die/den LandesgeschäftsführerIn zur Verfügung stehenden Mittel, welche sich zurzeit auf zusammen monatlich 8.300 Euro belaufen, müssen nicht paritätisch auf die vorgenannten Stellen verteilt werden. Im Einvernehmen zwischen geschäftsführendem Landesvorstand und LandesgeschäftsführerIn können bei ausreichender Begründung jeweils bis zu 80% der Aufwandsentschädigung von einer Stelle auf eine andere übertragen werden. Der Landesvorstand muss den Übertragungen zustimmen.

Ein ausreichender Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn auf Grund der zu erwartenden oder bereits eingetretenen Arbeitsverteilung bzw. -belastung, namentlich unter Berücksichtigung anderer beruflicher Verpflichtungen, die Verteilung der Mittel dem tatsächlichen Aufwand entspricht.

Eine Übertragung ist insoweit ausgeschlossen, als die jeweils auszuzahlende Aufwandsentschädigung pro Stelle um mehr als 80% ansteigt. Verzichtet einE VorsitzendeR oder die/der LandesgeschäftsführerIn auf mehr als 80% seiner/ihrer Aufwandsentschädigung oder wollen zwei Personen ihre Entschädigung auf eine übertragen, fällt der den Betrag von 80% übersteigende Anteil somit dem Aktionshaushalt zu.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes bzw. der/die LandesgeschäftsführerIn, die zugunsten einer Aufstockung auf einen Teil ihrer Aufwandsentschädigung verzichten, müssen diesen Verzicht schriftlich für die Dauer ihrer Amtszeit erklären. Dies gilt nicht für einen darüber hinausgehenden Verzicht zugunsten des Aktionshaushaltes.

Die vier BeisitzerInnen im Gesamtvorstand erhalten monatlich eine pauschale Aufwandsentschädigung von 60 Euro. Der/die stellvertretende PressesprecherIn erhält monatlich eine pauschale Aufwandsentschädigung von 100 Euro.

Den beratenden Mitgliedern des Landesvorstandes steht keine pauschale Aufwandsentschädigung zu.

3. Fahrtkosten und Tagesspesen

Für die Abrechnung von Fahrtkosten und Tagesspesen gelten die in der Erstattungsordnung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen festgelegten Sätze.

Den Vorsitzenden und der/dem LandesgeschäftsführerIn werden monatlich abgerechnete Reisekosten bis zu jeweils 500 Euro, dem/der LandesschatzmeisterIn bis zu 400 Euro ausgezahlt. Bleibt eine Stelle im geschäftsführenden Landesvorstand (gLV) unbesetzt, wird der Betrag der abrechenbaren Reisekosten im Einvernehmen auf die anderen gLV-Mitglieder übertragen.

Den BeisitzerInnen werden monatlich abgerechnete Reisekosten bis zu 200 Euro ausgezahlt.

Den beratenden Mitgliedern des Landesvorstandes werden Reisekosten für die Teilnahme an Landesvorstandssitzungen sowie entstehende Reisekosten für Reisen im Auftrag des Landesvorstandes erstattet.

4. Sachaufwendungen

Für die Erstattung von Sachaufwendungen gilt die Erstattungsordnung des Landesverbandes. Darüber hinaus gehend werden folgende Festlegungen getroffen:

- Für die Erstattung von Telefonkosten werden die steuerlichen Sätze und Regelungen analog angewandt.
- Kinderbetreuungskosten werden als Sachaufwendung nach Vorlage der Quittung erstattet. ArbeitgeberIn ist das Vorstandsmitglied, d.h. die Verpflichtung der Anmeldung bei Sozialversicherung und Finanzamt sowie die Verpflichtung der ordnungsgemäßen Abführung von Steuern und Sozialversicherungen liegt beim Vorstandsmitglied.

5. Sonderregelungen

Sonderregelungen jeder Art sind vom Gesamtvorstand zu beschließen und im Protokoll festzuhalten. Sie können nur im Rahmen des Gesamtbudgets beschlossen werden und gelten nur für die Amtszeit des Vorstandes.

Alle beschlossenen Sonderregelungen früherer Vorstände verlieren mit Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Gültigkeit. Bei Bedarf sind sie erneut durch den Vorstand zu beschließen.

6. Inkrafttreten

Diese Erstattungsordnung tritt durch den Beschluss des Landesvorstandes vorläufig und durch die Zustimmung des Landesfinanzrates endgültig in Kraft.

Verabschiedet vom Landesvorstand am 27.02.1996; zuletzt geändert vom Landesvorstand am 1.2.2005, bestätigt vom Landesfinanzrat am 26.2.2005

Eingearbeitet sind die Beschlüsse zur Aufwandsentschädigung der LMVen vom 20.03.99 und 06.05.2000 und des Landesfinanzrates vom 27.10.2001 sowie die Satzungsänderungen vom 7.10.2006.

XII. Geschäftsordnung des LANDESVORSTANDES

(1) Zusammensetzung des Landesvorstandes

Der Landesvorstand (LaVo) besteht aus den Mitgliedern gemäß §6 der Landessatzung.

(2) Aufgaben des Landesvorstandes

Der Landesvorstand vertritt die Partei nach innen und außen. Er bereitet die politische Entscheidungsfindung des Landesverbandes vor, koordiniert die Parteiorgane und ist für die Umsetzung der Beschlüsse von LMV und Parteirat verantwortlich. Er ist in seinen Beschlüssen an die Beschlussfassung von LMV und Parteirat gebunden. Bei Beschlüssen mit finanzieller Auswirkung hat die/der SchatzmeisterIn ein aufschiebendes Veto mit der Folge der Behandlung des fraglichen Antrags auf der nächsthöheren Parteiebene, sofern die Beschlussvorlage nicht im Vorstand selbst in geänderter Form eingebracht wird.

Insbesondere beschließt der Landesvorstand über Vorlagen zur

- Ausführung des Haushaltsplanes bei Ausgaben über 5.000 EUR;
- inhaltlichen Vorbereitung der Parteiratssitzungen;
- inhaltlichen Vorbereitung der Landesmitgliederversammlungen;
- politischen Planung der Arbeit des Landesverbandes.

Der Landesvorstand stellt den Entwurf des Haushaltsplans fest. Er berät und beschließt über die Vorlagen des gLV und der Vorsitzenden sowie Anträge seiner sonstigen Mitglieder, ebenso über Vorlagen, die ihm von anderen Gremien der Partei überwiesen werden.

Die Mitglieder des Landesvorstandes teilen die Betreuung der Kreisverbände sowie die Bearbeitung besonderer inhaltlich-politischer Themenbereiche unter sich auf. Dazu gehört insbesondere die Wahrnehmung der Aufgaben des Frauenreferates, wenn dieses nicht besetzt ist.

(3) Aufgaben des geschäftsführenden Landesvorstandes

Der geschäftsführende Landesvorstand hat über die Aufgaben nach (2) hinaus die folgenden Aufgaben:

- Finanzentscheidungen im Rahmen des Haushaltes und insbesondere im Rahmen des Aktionsetats bis 5.000 EUR;
- Kontaktpflege zum Bundesverband, zu Stiftungen und zu anderen Verbänden;
- Vorbereitung von Wahlkämpfen;
- Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplans in Zusammenarbeit mit dem/der FinanzreferentIn;
- kontinuierliche Betreuung der Kreisverbände in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Mitgliedern des Landesvorstandes.

(4) Aufgaben der Vorsitzenden

- Allgemeine Geschäftsführung;
- Vertretung der Partei nach innen (bei Landtagsfraktion, Koalitionsrunde usw.);
- Vertretung der Partei nach außen;
- regelmäßige Berichterstattung im Landesvorstand.

Die Geschäftsführung sowie die Innen- u. Außenvertretung mit finanziellen Auswirkungen erfolgen im Einvernehmen mit der/dem LandesschatzmeisterIn.

Die Einzelaufgaben der Innen- u. Außenvertretung können auf die LaVo-Mitglieder delegiert werden.

(5) Aufgaben des Landesgeschäftsführers bzw. der Landesgeschäftsführerin

Der/die LandesgeschäftsführerIn wirkt an der Arbeit des Landesvorstands mit. Er/Sie leitet in Absprache mit dem Landesvorstand die Landesgeschäftsstelle. Er/Sie ist Dienstvorgesetzter der

MitarbeiterInnen der Landespartei. Im Rahmen des Haushaltsplanes kann er/sie Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500 EUR anweisen.

(6) Sitzungen

Die Sitzungen des Landesvorstandes sind mitgliederöffentlich. Bei Behandlung interner Angelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Zu den Sitzungen können auf Beschluss des LaVo Gäste eingeladen werden.

Die Sitzungen des Landesvorstandes finden in der Regel (Ausnahme: Ferienzeit) zweimal monatlich statt. Der gLV tagt in der Regel wöchentlich, ggf. vor der LaVo-Sitzung. Für die Sitzungen wird ein mittelfristiger Zeitplan erstellt, der allen Mitgliedern bekannt gegeben wird. Die Sitzungen des Landesvorstandes und des geschäftsführenden Landesvorstandes können als Telefonkonferenz stattfinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Anteil der Telefonkonferenzen an der Gesamtzahl der Sitzungen darf 50 Prozent nicht überschreiten. Abstimmungen werden bei Telefonkonferenzen durch namentlichen Aufruf durchgeführt.

Zu den Sitzungen wird schriftlich (per Fax) unter Angabe des Entwurfs einer Tagesordnung eingeladen. Im Ausnahmefall kann die Einladung auch telefonisch erfolgen.

(7) Beschlussfassung

Der Landesvorstand (sowohl gLV als auch LaVo) ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die gemäß Satzung gewählt sind.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(8) Inkrafttreten

Diese Erstattungsordnung tritt durch den Beschluss des Landesvorstandes vorläufig und durch die Zustimmung des Landesfinanzrates endgültig in Kraft.

Beschlossen vom Landesvorstand am 20. Mai 1995. Letzte Änderung durch den Landesvorstand am 23. Mai 2006, bestätigt durch den Landesfinanzrat am 30. September 2006